

**7896/AB**  
Bundesministerium vom 24.11.2021 zu 8047/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.672.210

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8047/J-NR/2021

Wien, am 24. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, DI Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2021 unter der Nr. **8047/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bestellung des ÖBAG-Vorstands: AktG und andere Bestimmungen eingehalten?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Inwiefern waren Sie bzw. Ihr Ressort selbst in Bestellung des ÖBAG Vorstandes involviert?*
- *2. Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form haben Sie von dem Ergebnis der Bestellung des ÖBAG Vorstandes erfahren?*

Eine Einbindung der Bundesministerin für Justiz oder ihres Ressorts in das Bestellungsverfahren der Vorstandsmitglieder der ÖBAG ist weder gesetzlich vorgesehen, noch hat sie im gegenständlichen Fall stattgefunden.

**Zur Frage 3:**

- *Entspricht es den Zielen des bestehenden Aktiengesetzes (AktG) hinsichtlich der Sorgfaltspflichten, wenn Aufsichtsratsmitglieder bei der Bestellung des Vorstandes nur einen Kandidaten sehen?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Gemäß § 75 Abs. 1 AktG werden Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat für eine Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat hat dabei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Auswahl der Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Er unterliegt keiner Weisungsbindung und ist bei der Entscheidung über die Bestellung und Auswahl der Vorstandsmitglieder frei.

Ob der Aufsichtsrat bei Bestellung einer konkreten Person zum Vorstandsmitglied seine Sorgfaltspflichten eingehalten oder sich möglicherweise schadenersatzpflichtig gemacht hat, ist gegebenenfalls von den ordentlichen Gerichten im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung zu klären. Das Bundesministerium für Justiz kann zu dieser Frage daher keine Einschätzung abgeben.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Welche Änderungen des AktG sind in kommender Zeit geplant? Bitte konkrete Maßnahmen und Zeitplan auflisten.*
- *5. Sieht das BMJ Verbesserungsbedarf im AktG im Zusammenhang mit der Bestellung von Vorständen in staatsnahen Unternehmen?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern? Sind diesbezüglich Änderungen im AktG geplant? Wie sehen diese konkret aus?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist eine Flexibilisierung des Kapitalgesellschaftsrechts, also des GmbH-Rechts und des Aktienrechts, vorgesehen: Die bestehenden Regelungen sollen – unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Gläubiger – insbesondere in Hinsicht auf Familienunternehmen und Startups flexibilisiert werden. Der genaue Inhalt dieses Vorhabens steht derzeit ebenso wenig fest wie ein konkreter Zeitplan.

Das österreichische Aktiengesetz unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen staatsnahen und anderen Aktiengesellschaften; daher gibt es auch grundsätzlich keine besonderen Vorschriften für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in staatsnahen Unternehmen. Für

manche staatsnahen Unternehmen bestehen jedoch eigene gesetzliche Vorschriften (wie etwa das ÖIAG-Gesetz 2000), die zum Teil auch das Gesellschaftsrecht betreffen. Diese Gesetze fallen jedoch regelmäßig nicht in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (sondern etwa im Fall des ÖIAG-Gesetzes in jene des Bundesministeriums für Finanzen). Außerdem kann für staatseigene und staatsnahe Unternehmen der – vom Bundeskanzleramt herausgegebene – Bundes-Public Corporate Governance Kodex relevant sein.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

- *6. Warum sieht das AktG in seiner aktuellen Fassung keine zwingende Doppelbesetzung des Vorstandes, wie ihn der Österreichische Corporate Governance Kodex empfiehlt, vor?*
- *7. Sind Änderungen zu Sorgfaltspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern bei Bestellung von Vorstand geplant? Bitte konkrete Maßnahmen und Zeitplan auflisten.*
- *8. Wird die öffentliche Forderung des Vizekanzlers nach Einführung eines zweiten Vorstandes von Ihnen unterstützt?*

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft kann gemäß § 70 Abs. 2 AktG aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die „Art der Zusammensetzung des Vorstands (Zahl der Vorstandmitglieder)“ ist in der Satzung zu regeln, was auch in Form einer Mindest- und einer Höchstzahl von Vorstandsmitgliedern geschehen kann. Die Entscheidung, wie viele Personen dem Vorstand einer bestimmten Aktiengesellschaft angehören sollen, treffen somit letztlich die Aktionäre dieser Gesellschaft.

In manchen aufsichtsrechtlichen Sondergesetzen ist allerdings das sogenannte Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben. In solchen Fällen muss die Satzung vorsehen, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Dies gilt namentlich für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentfondsgesellschaften, Wertpapierfirmen, Börseunternehmen und Pensionskassen.

Während das Aktiengesetz auf alle österreichischen Aktiengesellschaften anwendbar ist, richtet sich der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in erster Linie an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften. Die angesprochene ÖCGK-Regelung zur „Doppelbesetzung des Vorstands“ – es handelt sich um Regel 16 – stellt auch für diese Gesellschaften keine unbedingte Verpflichtung dar, weil es sich um eine sogenannte C-Regel („Comply or Explain“) handelt. Aufgrund der faktischen und rechtlichen Unterschiede

zwischen börsennotierten Aktiengesellschaften einerseits und nicht notierten Gesellschaften andererseits erscheint es auch prinzipiell nicht zweckmäßig, die Vorgaben des ÖCGK durch eine Übernahme ins Aktiengesetz für alle Aktiengesellschaften verpflichtend vorzusehen.

**Zur Frage 9:**

- *Sind Änderungen des ÖIAG-Gesetzes durch Bundesregierung angedacht?*
  - a. *Wenn ja, welche Änderungen sind geplant und wie sieht der Prozess samt Zeitplan konkret aus?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die führende Zuständigkeit für das ÖIAG-Gesetz kommt wie bereits erwähnt nicht dem Bundesministerium für Justiz, sondern dem Bundesministerium für Finanzen zu.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

- *10. Werden die Bestimmungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex von der ÖBAG hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorstands aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz, als Mitglied des entsprechenden Arbeitskreises, eingehalten?*
- *11. Ist eine Änderung des Österreichischen Corporate Governance Kodex hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorstands geplant?*

Der ÖCGK wird vom Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance herausgegeben. Das Bundesministerium für Justiz als solches ist weder Mitglied noch unterstützende Institution dieses Arbeitskreises. Die Frage, ob Änderungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Vorstands geplant sind, kann jedenfalls nur vom Arbeitskreis selbst beantwortet werden.

Das Bundesministerium hat keine Zuständigkeit, die Einhaltung des ÖCGK durch bestimmte Gesellschaften zu beurteilen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



